

MwSt. nach Kassenprinzip

Es handelt sich dabei um eine Steuerregelung, die ab 1. Dezember 2012 in Kraft getreten ist und die fakultativ in Anspruch genommen werden kann. Dadurch können Sie die auf den Verkauf anfallende MwSt. erst nachdem der Kunde die Rechnung beglichen hat (nicht bei Abwicklung des Geschäftes), einzahlen und die MwSt. auf die Einkäufe bei Bezahlung des Lieferanten abziehen.

Die Steuer wird jedenfalls nach einem Jahr nach Abwicklung des Geschäftes fällig und gleichzeitig abzugsfähig. Falls Ihr Kunde in der Zwischenzeit einem Insolvenzverfahren unterworfen (z.B. wegen Konkurs) wurde, ist diese Frist in Bezug auf Verkäufe aufgehoben.

Die Empfänger einer Rechnung mit der Angabe „MwSt.-Geschäft nach Kassenprinzip“ können die Steuer gleich absetzen auch wenn sie die Rechnung noch nicht bezahlt haben; vorausgesetzt der Fall, dass sie nicht dieselbe Steuerregelung in Anspruch nehmen.

So ist die Steuerregelung nach Kassenprinzip möglich:

- ✓ wenn Ihr Geschäftsumsatz im vorhergehenden Kalenderjahr den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschritten hat
- ✓ wenn Sie nicht nur an Privatpersonen verkaufen, sondern Güter abtreten und Dienstleistungen an Subjekte erbringen, die eine unternehmerische, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben
- ✓ wenn Sie nicht ausschließlich eine MwSt.-Sonderregelung in Anspruch nehmen (z.B. die Regelung der Differenzbesteuerung)

Haben Sie vor eine neue Tätigkeit zu beginnen?

Falls Sie mit einem Geschäftsumsatz unter 2 Millionen Euro rechnen, haben Sie die Möglichkeit sich für das Kassenprinzip zu entscheiden

Wann und wie



Um in den Genuss dieser Steuerregelung zu gelangen bedarf es keiner vorherigen Mitteilung. Die getroffene Wahl geht nämlich aus der Art und Weise hervor, wie Sie Ihre periodische Verrechnung vornehmen: Falls Sie bei der Besteuerung die neue Steuerregelung befolgen, dann wird davon ausgegangen, dass Sie diese auch anwenden möchten (schlüssiges Verhalten).

Die formelle Mitteilung, dass Sie sich für diese Steuerregelung entschieden haben erfolgt in der jährlichen MwSt.-Erklärung (Übersicht VO) in Bezug auf das Jahr in dem Sie die Wahl getroffen haben. Die Wahl gilt ab 1. Jänner des Jahres in dem Sie die Wahl ausgeübt haben (oder ab dem Datum des Tätigkeitsbeginnes) und es ist Pflicht diese Steuerregelung für mindestens drei Jahre anzuwenden. Nach dieser Zeitspanne bleibt die getroffene Wahl für jedes nachfolgende Jahr, bis auf Widerruf, wirksam.

Diese Steuerregelung ist hinfällig...



- ... wenn Ihr Geschäftsumsatz den Höchstbetrag von 2 Millionen Euro überschreitet
- ... wenn Sie die Wahl widerrufen (der Widerruf ist nach einem Dreijahreszeitraum oder in einem der darauf folgenden Jahre möglich)

Hinweis: Überschreitet Ihr Geschäfts-umsatz im Laufe des Jahres den Höchstbetrag, dann ist diese Steuerregelung bereits im Monat nach jenem in dem der Höchstbetrag überschritten wurde hinfällig

von der Steuerregelung nach Kassenprinzip müssen Sie Folgendes immer ausschließen...



... die Aktivgeschäfte:

- ✓ welche im Zuge einer MwSt.-Sonderregelung durchgeführt wurden (wie die Steuerregelung in Bezug auf die Landwirtschaft, den Urlaub auf dem Bauernhof, die Reisebüros, die Differenzbesteuerung für gebrauchte Güter)
- ✓ mit Privatpersonen, mit MwSt.-Pflichtigen, die nicht in Ausübung einer unternehmerischen, künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden und mit MwSt.-Pflichtigen, welche die Steuer in Anwendung des Reverse-Charge-Systems (Mechanismus der umgekehrten Steuerschuldnerschaft) bezahlen
- ✓ mit aufgeschobener Fälligkeit (zum Beispiel, Lieferungen an den Staat und an öffentliche Körperschaften, die Veräußerungen von pharmazeutischen Produkten)
- ✓ für welche die MwSt. auf der Rechnung nicht angegeben wird (innergemeinschaftliche Veräußerungen, Exporte)

... und folgende Passivgeschäfte:

- ✓ Import von Gütern
- ✓ innergemeinschaftlicher Ankauf von Gütern
- ✓ Entnahme von Gütern aus einem MwSt.-Depot
- ✓ Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, welche dem Reverse-Charge-System (umgekehrte Steuerschuldnerschaft) unterliegen

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die zum 31. Dezember bereits verrechneten Geschäftsfälle bzw. die Geschäftsfälle des Jahres vor Anwendung dieser Steuerregelung, auszuschließen sind

Haben Sie sich für die MwSt.-Regelung nach Kassenprinzip entschieden?

Dann beachten Sie folgende Regeln:



- In Bezug auf das Jahr 2012 (dem ersten Jahr der Anwendung) wird diese Steuerregelung auf die Geschäfte angewandt, die ab 1. Dezember 2012 durchgeführt worden sind.
- Die Ausstellung der Rechnungen und die Verbuchung derselben ist nach wie vor in Beachtung der ordentlichen Vorschriften vorzunehmen.
- Die Rechnungen müssen mit dem Vermerk versehen werden, dass es sich um ein “MwSt.-Geschäft nach Kassenprinzip” handelt und es ist die Bestimmung anzugeben mit welcher diese Regelung eingeführt wurde (Art. 32-bis des GD 83/2012).
- Die MwSt. auf die Aktivgeschäfte wird bei der periodischen Verrechnung, die sich auf den Monat oder dem Vierteljahr in dem das Inkasso der Forderung stattgefunden oder bei der periodischen Verrechnung, die bei Ablauf der jährlichen Frist nach Abwicklung des Geschäftsfalles durchzuführen ist, verrechnet. Falls Sie nur einen Teil der Forderung kassieren, so ist die entsprechende Steuer im Verhältnis zum kassierten Betrag und dem Gesamtbetrag der Forderung einzuzahlen.
- Sie können die MwSt. auf die Ankäufe bei Zahlung der entsprechenden Forderung oder spätestens bei Ablauf eines Jahres nach Abwicklung des Geschäftsfalles, abziehen. Falls Sie nur einen Teil des Entgeltes bezahlen, so ist die Steuer im Verhältnis zwischen dem bezahlten und dem insgesamt geschuldeten Betrag abzuziehen

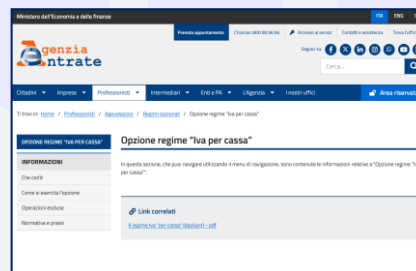
Weitere Informationen, können Sie aus den nachfolgenden Unterlagen entnehmen:



- Richtlinie 2006/112/CE vom 28. November 2006, Art. 167 bis
- Richtlinie 2010/45/Ue vom 13. Juli 2010
- Gesetzesdekret Nr. 83/2012 (Artikel 32-bis)
- Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 11. Oktober 2012
- Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. November 2012
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44/E vom 26. November 2012

Beistand und Informationen

www.agenziaentrate.gov.it



Die MwSt.-Regelung „nach Kassenprinzip“



**Ab 1. Dezember 2012
Einzahlung der Steuer
bei Inkasso**